

Ausschreibung des Akkreditierungsrates zur Erprobung neuer Ansätze der Qualitätssicherung und -verbesserung in Studium und Lehre (Experimentierklausel)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.09.2014

I. Zielsetzung und Leitgedanken

Eine hohe Qualität in Studium und Lehre liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Ihre Qualitätsziele und ihre Qualitätskultur prägen die Studiengänge. Zu dieser Verantwortung zählt, sich der Qualität der Studiengänge kontinuierlich zu versichern, sie zu verbessern sowie die Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen.

Mit der Programm- und der Systemakkreditierung stehen den Hochschulen zwei Instrumente für Qualitätsentwicklung und Rechenschaftslegung zur Verfügung, die auch vom Wissenschaftsrat und durch internationale Experten positiv bewertet worden sind. Gleichzeitig spricht sich der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung“ für eine Erprobung anderer Varianten der externen Qualitätssicherung aus, um neue Wege jenseits der etablierten Verfahrensformen zu beschreiten.

Im Einklang mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates ermöglicht der Akkreditierungsrat daher den Hochschulen im Rahmen dieser Ausschreibung, innovative und ggf. bislang auch unbekannte Formen der externen Begutachtung zu entwickeln und für eine Erprobung in der Praxis vorzuschlagen. Der Akkreditierungsrat verspricht sich davon einen wertvollen Impuls für den gesamten Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung an Hochschulen sowie für die Weiterentwicklung der Studienqualität an deutschen Hochschulen insgesamt.

II. Teilnahmevoraussetzungen

Die vom Wissenschaftsrat eingeforderte Qualitätskultur setzt voraus, dass die Hochschulen aus eigenem Antrieb und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung ihrer Studiengänge in den Mittelpunkt stellen. Daraus lassen sich die Teilnahmevoraussetzungen für die Hochschulen ableiten, nämlich, „dass sie sich besonders ambitionierte und innovative Qualitätsziele setzen, die über die - ebenfalls einzuhaltenden - Standards der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, des Akkreditierungsrates und der ESG weit hinausgehen, etwa in der Betreuung der Studierenden, im Forschungsbezug der Lehre, in der Einbeziehung

weiterer Leistungsbereiche (studienbegleitende Verwaltung/Services, Forschung, Weiterbildung, allgemeine Verwaltung etc.).“¹

III. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte werden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Hochschule erfüllt die existierenden Standards. Dies kann durch vorliegende Programm- oder Systemakkreditierungen, aber auch auf andere geeignete Weise erfolgen.
- Die Hochschule erfüllt die unter Ziffer II genannten Voraussetzungen: Die selbst gesetzten Qualitätsziele gehen über die existierenden Standards hinaus.
- Das geplante Vorhaben lässt eine Verbesserung der Studienqualität erwarten. Die Hochschule legt dar, wie sie durch überprüfbare Prozesse die Verbesserung der Studienqualität an ihren selbst gesetzten Zielen ausrichtet.
- Die in der Hochschule etablierten internen und externen Qualitätssicherungsmechanismen versprechen mittel- und langfristig eine Stärkung ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Bereich von Studium und Lehre.
- Das geplante Vorhaben ordnet sich in das Gesamtkonzept der Hochschule ein und findet Zustimmung unter ihren Mitgliedern, die entsprechend belegt wird.
- Die Hochschule legt dar, dass eine externe Einrichtung im Sinne von Part 3 der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG), das eingereichte Projekt im Sinne von Part 2 der ESG begutachtet und bewertet. Diese Begutachtung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Antragseinreichung abgeschlossen werden.
- Als externe Einrichtungen kommen neben den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen besonders Einrichtungen in Betracht, die im EQAR registriert und/oder Mitglied bei ENQA sind, außerdem andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagenturen. In jedem Fall muss die Einrichtung nachweislich ausgewiesen sein in der regelmäßigen Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren und bei der Begutachtung im Rahmen der Experimentierklausel die relevanten Interessenträger, namentlich Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis, einbeziehen.
- Sollte die Zusammenarbeit mit möglichen nationalen und internationalen Kooperationspartnern geplant sein oder bereits erfolgen, ist dies von der Hochschule darzulegen.

¹ [Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung. Drs. 2259-12. Bremen, 25.05.2012](#), S. 83.

- Das geplante Projekt ist mit vorhandenen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen umsetzbar. Es existiert eine realistische Zeit-, Personal- und Budgetplanung.
- Die Hochschule legt den Mehrwert bzw. die Vorteile des Projekts gegenüber der bisherigen Programm- und/oder Systemakkreditierung dar.
- Das geplante Projekt bezieht die Sicherstellung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ein.
- Das im Rahmen der Begutachtung des Projekts erstellte Gutachten wird veröffentlicht.

IV. Ergebnis im Erfolgsfall

Die erfolgreiche Anwendung positiv bewerteter „Experimente“ im Sinne der Experimentierklausel führt analog zur Programm- oder Systemakkreditierung zu akkreditierten Studiengängen.

V. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

Anträge können von allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen unter Angabe des Titels der Ausschreibung eingereicht werden. Die formlosen Anträge sind über die Hochschulleitung beim Akkreditierungsrat einzureichen.

Anträge müssen bis zum

31.10.2015

beim Akkreditierungsrat eingereicht werden.

Es können Anträge einzelner Hochschulen und Verbundanträge eingereicht werden. Pro Hochschule kann nur ein Antrag eingereicht werden bzw. ein eigener und ein Verbundantrag.

Der Umfang des Antrags beträgt - einschließlich Deckblatt und Anlagen - maximal zwanzig Seiten (Schriftgröße Arial 11, Zeilenabstand 18 Punkte).

Der Antrag enthält eine Darstellung des Vorhabens im Hinblick auf die Zielsetzung der Ausschreibung (vgl. [Ziffer I](#)), die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung (vgl. [Ziffer II](#)) und orientiert sich an den Förderkriterien (vgl. [Ziffer III](#)). Dem Antrag ist ein realistischer Zeit- und Projektplan auf der Basis eines Meilensteinkonzepts und eines detaillierten Zeit- und Kostenplans beizufügen. Außerdem muss der Projektverantwortliche/Ansprechpartner eindeutig angegeben sein.

Den Antrag ist in elektronischer und schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Akkreditierungsrates zu richten:

Professor Dr. Reinhold R. Grimm
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn
akr@akkreditierungsrat.de

VI. Bewertung und Annahmeverfahren

Zur Bewertung der Anträge setzt der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe ein. Die Arbeitsgruppe wird die eingereichten Anträge sichten und dem Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Experimentierklausel sowie den Förderkriterien die Umsetzung von zunächst bis zu fünf Experimenten vorschlagen. Auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe entscheidet der Akkreditierungsrat über die Annahme. Der Akkreditierungsrat stellt sicher, dass sämtliche „*stakeholder*“ einschließlich der Staatsseite am Bewertungsprozess und an der Umsetzung der Ausschreibung eingebunden sind. Die angenommenen Experimente werden vom Akkreditierungsrat bekanntgegeben.

Die Einzelheiten zur Umsetzung erfolgreich bewerteter und angenommener Experimente werden im Anschluss zwischen Hochschule, Akkreditierungsrat, der externen Begutachtungseinrichtung und dem Sitzland in einer Vereinbarung geregelt. Die angenommenen Experimente werden vom Akkreditierungsrat begleitet. Hierfür fallen Kosten an, die vorbehaltlich des Umfangs des Experiments voraussichtlich zwischen 3.000 und 12.000 Euro liegen werden und nach Maßgabe der Vereinbarung vom Antragsteller zu tragen sind.

VII. Entscheidungsverfahren

Zu jedem zugelassenen Experiment legt die externe Begutachtungseinrichtung dem Akkreditierungsrat ein Gutachten einschließlich einer Bewertung darüber vor, ob das Experiment als erfolgreich angesehen wird. Auf der Grundlage dieses Gutachtens stellt der Akkreditierungsrat die Analogie mit der Programm- bzw. Systemakkreditierung fest. Näheres wird in der Vereinbarung geregelt.

VIII: Fragen, E-Mail, Internet

Fragen zur Ausschreibung beantworten der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Herr Dr. Olaf Bartz (bartz@akkreditierungsrat.de), sowie Frau Friederike Leetz (leetz@akkreditierungsrat.de) - Tel: (0228) 338306-0. Der Ausschreibungstext kann im Internet unter www.akkreditierungsrat.de abgerufen werden.